

Satzung

Präambel

Greentable setzt sich dafür ein, dass nachhaltige Entwicklung zu einem festen im deutschsprachigen Außer-Haus-Markt wird. Greentable möchte Gastronomen, Köche, Mitarbeiter, Erzeuger und Verbraucher sensibilisieren, informieren und motivieren, einen nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensstil umzusetzen. Wir sind davon überzeugt, dass sich das Ernährungs- und Konsumverhalten verändern muss, um die Umwelt auch für nachkommende Generationen lebenswert zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **„Greentable e.V. – Initiative für Nachhaltigkeit in der Gastronomie“** mit Sitz in Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein behält sich vor, unter dem Namen „Greentable e.V.“ aufzutreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Volksbildung sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Dabei soll insbesondere die Förderung des Grundsatzes eines nachhaltigen Konsums nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten beachtet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsprojekten in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Verbraucherschutz, Lebensmittelwertschätzung sowie regionale und saisonale Küche, verbunden mit der Bereitstellung von Handlungswissen und Materialien (z. B. Seminare über nachhaltiges Wirtschaften in der Gastronomie etc.).
 - b) Neben der Förderung der Bildung, Aufklärung und Bereitstellung von Handlungswissen und Materialien wird durch Projekte, Initiativen, Aktionen und Kampagnen des Vereins ein Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung geleistet, z. B. durch die Initiierung und Unterstützung der Aktion „Restlos genießen“ gegen Lebensmittelverschwendung in der Gastronomie.
 - c) Vergabe eines Qualitätszeichens „Nachhaltige Gastronomie“, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien in der Außer-Haus-Verpflegung ausgewiesen und ausgezeichnet wird sowie die stetige Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitskriterien für den Außer-Haus-Markt.



- d) Die gemeinnützige Erfüllung der Zwecke schließt die Förderung von nationalen und internationalen Kontakten zur Bildung eines Netzwerks nachhaltig orientierter Institutionen sowie die Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein, z. B. durch regelmäßige Newsletter, die zweckgebundene Nutzung sozialer Netzwerke und der Betrieb einer Onlineplattform für regionaler Erzeuger, Gastronomen und Verbraucher.
- (2) Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Zwecke gem. Abs. 1 zu verwirklichen.
- (3) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig. Greentable steht für Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Gerechtigkeit im Sinne einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. Greentable strebt an, nach dem Prinzip „global denken, lokal handeln“ zu wirken.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) Der Verein kann von allen Mitgliedern Beiträge erheben. Ob und in welcher Höhe die Beiträge erhoben werden, wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.



- (5) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimm-berechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, – die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, – zulässig.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) sofern eingerichtet, der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse des Mitgliedes. Einladungen, die nicht per E-Mail zustellbar sind, werden per Post versendet. Der Vorstand kann, – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mit-



gliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen;
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und deren Entlastung;
 - d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, auf das sich der Vorstand verständigt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder der Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Vorstände Marcus Ramster als Vorsitzender und Matthias Tritsch als stellvertretender Vorsitzender werden auf Lebenszeit berufen und können durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen Vorstands.
- (4) Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die selbst ordentliches Mitglied des Vereins ist.



- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte, auch aus den eigenen Reihen, anzustellen.
- (7) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, mündlich und fernmündlich fassen.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (9) Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks beratend unterstützt. Er besteht aus Personen, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.
- (4) Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

§ 10 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.



§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Foodsharing e.V. (Amtsgericht Köln, VR 17439), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 15.06.2017 bestätigt und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.